



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699
DVR: 0000019

GZ 672.182/0-V/4/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	5
Datum:	22. FEB. 1994
Verteilt	25. Feb. 1994

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des
Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Dezember 1993,
GZ 04 4442/13-IV/4/93, versendeten Entwurf eines
Doppelbesteuerungsabkommens Österreich - Südafrika.

21. Februar 1994
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53115/26
DVR: 0000019

GZ 672.182/0-V/4/94

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1011 W i e n

Doppelbesteuerung

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Achleitner

2219

04 4442/13-IV/4/93
20. Dezember 1993

Betrifft: Doppelbesteuerungsabkommen
Österreich - Südafrika

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wie folgt Stellung:

Zu Art. 4:

Der Begriff "Einkünfte aus Quellen" (wie etwa in Abs. 1 lit. a angeführt) sollte in den die allgemeinen Begriffsbestimmungen definierenden Art. 3 aufgenommen werden.

In Abs. 1 lit. c sollte klargestellt werden, ob unter dem Begriff "alle anderen Personenvereinigungen" auch solche ohne eigene Rechtspersönlichkeit erfaßt werden sollen.

Es wird in terminologischer Hinsicht angeregt, die verwendeten Begriffe "gewöhnlicher Aufenthalt" und "ständige Wohnstätte" entweder zu vereinheitlichen oder ansonsten die unterschiedlichen Begriffsmerkmale in den allgemeinen Begriffsbestimmungen zu erläutern.

- 2 -

Zu den im Doppelbesteuerungsabkommen immer wieder vorgesehenen Regelungen (etwa in Abs. 2 lit. d), daß Lösungen mittels gegenseitigem Einvernehmen zu erzielen sind, hat der Verfassungsdienst schon mehrfach Bedenken dahingehend vorgetragen, daß eine solche Bestimmung nicht als ausreichend bestimmt im Sinne des Art. 18 B-VG angesehen werden kann. Es müßte angeführt werden, auf welchen Überlegungen ein solches Einvernehmen basieren müßte.

Zu Art. 7:

Gemäß Abs. 6 sind die "Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren". Es wird angeregt, diese "ausreichenden Gründe" entweder im Vertragstext zu konkretisieren oder dies zumindest in den Erläuterungen vorzunehmen.

Zu Art. 8:

Wie bereits bei anderen Doppelbesteuerungsabkommen wiederholt vorgeschlagen, sollten die in Abs. 3 verwendeten Begriffe "Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle" im Abkommen näher definiert werden.

Zu Art. 9:

Die in Abs. 2, zweite Zeile, verwendete Begriffsfolge "entsprechend besteuert", sollte entweder im Vertragstext konkretisiert oder ansonsten gestrichen werden. Im Lichte des Legalitätsprinzips wäre außerdem der letzte Halbsatz des ersten Satzes des Abs. 2 zu konkretisieren.

Zu Art. 10:

Es wird angeregt, die in Abs. 3 vorgenommene Definition des Begriffes "Dividenden" entweder in den Art. 3 über die allgemeinen Begriffsbestimmungen vorzuziehen oder zumindest als Abs. 1 des Art. 10 zu normieren.

- 3 -

Gemäß der Richtlinie 26 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte der Ausdruck "beziehungsweise" im letzten Satz des Abs. 4 vermieden werden. Dasselbe gilt für Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 2 des Entwurfes.

Der aus einem Schachtelsatz bestehende Abs. 5 sollte entsprechend der Richtlinien 15ff der Legistischen Richtlinien 1990 strukturiert werden.

Zu den Erläuterungen:

Das Bundesministerium für Finanzen führt im dritten Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen an, daß "mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages ... im wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein (werden)". Gleichzeitig wird jedoch im ersten Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen festgehalten, daß durch die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Südafrika mittlerweile der Abschluß eines vor dem Eintritt internationaler Doppelbesteuerungen schützenden Abkommens erforderlich geworden ist.

Es ist evident, daß mit der Vollziehung derartiger Doppelbesteuerungsabkommen auch Einbußen an Steuereinnahmen für die Vertragsstaaten verbunden sind. Gestützt auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes, GZ 600.824/8-V/A/2/81, und auf das auch dem do. Bundesministerium zur Verfügung stehende, mit einem Vorwort des Herrn Bundesministers für Finanzen versehene Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften "Was kostet ein Gesetz?" kann daher die Aussage, daß mit dem Staatsvertrag keine finanziellen Wirkungen verbunden sind, nicht als ausreichend angesehen werden.

21. Februar 1994
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: